

Aktenzeichen: 7 L 299/18.GI.A

beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernhard Gerth,
Kreuzplatz 7, 35390 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7303876-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 7. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Engel-Boland
als Einzelrichterin am 15. Februar 2018 beschlossen:Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundes-
amtes für Migration und Flüchtlinge vom 4.1.2018 unter Ziffer 3 enthaltene Ab-
schiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

- 2 -

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 15.1.2018 gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4.1.2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft, da die Klage nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ein Fall des § 38 Abs. 1 AsylG liegt nicht vor, weil kein „sonstiger Fall“ im Sinne dieser Norm gegeben ist. Vielmehr ist § 36 AsylG einschlägig, da der Antrag als unzulässig abgelehnt wurde. Ungeachtet der weiteren – nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden – Tenorierung des Bescheides vom 4.1.2018 besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung des Eilverfahrens.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.11.1996 - A 16 S 2681/96 -, juris Rn. 8 f. m.w.N.). Davon ist hier auszugehen.

Zwar ist Ungarn grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig, da die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen. Der Antragstellerin ist nämlich in Ungarn der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden.

Ernstlichen Zweifeln hinsichtlich der Richtigkeit begegnet die Entscheidung des Bundesamtes allerdings, soweit das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG verneint wurde. Es spricht nämlich sehr viel dafür, dass bezo-

- 3 -

gen auf Ungarn zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bestehen. Ausgehend von den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen gibt es nämlich ganz gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass anerkannten Schutzberechtigten in diesem Land eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK i.V.m § 60 Abs. 5 AufenthG droht (vgl. zur Prüfungspflicht des Gerichts BVerfG, Beschlüsse vom 8.5.2017 - 2 BvR 157/17 -, juris Rn. 16 f. und vom 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 -, juris Rn. 11; ebenso zu Ungarn VG Hannover, Beschluss vom 19.4.2017 - 15 B 2180/17 -, BA S. 5 ff.; a.A. VG Saarland, Urteil vom 4.11.2016 - 3 K 1910/15 -, juris Rn. 31).

Zur tatsächlichen Lage von in Ungarn anerkannten Asylsuchenden hat das VG Berlin (Beschluss 17.7.2017 – 23 L 507.17 A – juris Rn. 12f.) ausgeführt:

„Infolge von Gesetzesänderungen im April und Juni des vergangenen Jahres haben sich jedenfalls die Bedingungen für diejenigen anerkannten Schutzberechtigten, die nach dem 1. April 2016 ihren Status erhalten haben, signifikant verschlechtert. Für sie gibt es keinerlei staatliche Integrationsleistungen mehr. Die Möglichkeit zum Abschluss eines Integrationsvertrages wurde abgeschafft; damit entfallen sowohl die mit ihm verbundenen finanziellen Hilfen als auch die individuelle Begleitung des Integrationsprozesses für die Dauer von zwei Jahren. Die anerkannten Schutzberechtigten müssen nunmehr binnen 30 - statt zuvor 60 - Tagen nach der Statusentscheidung die Aufnahmezentren verlassen. Die Migrationsbehörde kann sogar rückwirkend Geld von ihnen zurückfordern (zum Vorstehenden Hungarian Helsinki Committee, Recent legal amendments further destroy access to protection, April - June 2016, 15. Juni 2016 - zitiert als: HHC, Recent legal amendments; Migrant solidarity group of Hungary [Migszol], Draft amendments to asylum law in Hungary will drive refugees to Western Europe, 17. März 2016 - im Folgenden: Migszol, Draft amendments; vgl. auch Ecre, Asylum in Hungary: Damaged beyond repair?, 31. März 2017, S. 6, abrufbar unter <https://www.ecre.org/legal-note-asylum-in-hungary-damaged-beyond-repair/>, zuletzt abgerufen am 17. Juli 2017 - zitiert als: Ecre, Legal note; Ecre/Aida, Country Report: Hungary, Februar 2017, S. 85 ff., abrufbar unter <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary>, zuletzt abgerufen am 17. Juli 2017 - im Folgenden: Ecre/Aida, Country Report). Der beitragsfreie Zugang zur Krankenversicherung wird nur noch für einen Zeitraum von sechs Monaten (zuvor: 12 Monate) ab Zuerkennung des Status gewährt (Ecre/Aida, Country Report, S. 94). Anerkannte Schutzberechtigte erhalten damit keine Unterstützung mehr bei der Wohnungssuche, finanzielle Hilfen, Sprachkurse oder sonstige staatliche Integrationshilfen entfallen (Ecre, Legal note, S. 6; HHC, Recent legal amendments). Der Zu-

- 4 -

gang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar weiterhin offen, allerdings sind bestimmte Berufsfelder ungarischen Staatsbürgern bzw. Ausländern mit langem Aufenthalt vorbehalten (Ecre/Aida, Country Report, S. 93 f.). Hinzu kommt, dass der gewährte Status nunmehr von Amts wegen nach drei Jahren überprüft wird (Ecre/Aida, Country Report, S. 87 ff.; HHC, Recent legal amendments; Migszol, Draft amendments). In welchem Umfang diejenigen Schutzberechtigten, denen - wie dem Antragsteller - vor dem 1. April 2016 internationaler Schutz zuerkannt worden ist, von diesen Neuregelungen ganz oder zumindest teilweise betroffen sind, lässt sich den Erkenntnissen nicht sicher entnehmen (vgl. Migszol, Draft amendments: „... the draft legislation is extremely vague on the question on exactly which sections of it will be applied retroactively and which ones will not“).

Diese Feststellungen decken sich mit den Erkenntnissen des hiesigen Gerichts. Es gibt auch keinen Anhalt dafür, dass sich die Situation für Personen, denen in Ungarn internationaler Schutz gewährt wurde, mittlerweile zu deren Gunsten verbessert hat. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass inzwischen zahlreiche Gerichte annehmen, das ungarische Asylsystem leide an systemischen Mängeln (s. nur statt vieler Hess-VGH, Beschluss vom 1.9.2017 – 4 A 2987/16.A - juris; VG Berlin, Urteil vom 15.11.2017 – 6 K 240.16 A – juris; VG Würzburg, Urteil vom 10.7.2017 – W 1 K 17.50011 – juris, jeweils m.w.N.).

Die Antragstellerin gehört zu dem von den Neuregelungen betroffenen Personenkreis, da ihr erst im Jahre 2017 subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Engel-Boland



Beglaubigt:
Gießen, den 16.02.2018

Bingel
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle